



Gemeinde Gitschtal

Bezirk Hermagor, Kärnten

9622 Weißbriach

Tel: 04286/212, Fax: 04286/212-22, E-Mail: gitschtal@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 30. September 2026, Zahl: 003-30-850/2026, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 62/2026, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungs-gesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Weißbriach werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

(2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

(3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

(4) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Gitschtal ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Weißbriach).

§ 3

Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

(2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) für das Grundstück, die bauliche Anlage oder das Bauwerk mit dem Gebührensatz.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % ab dem 1. Oktober 2026 € 60,00.

§ 5

Benützungsgebühr

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauchs eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt pro m³ inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % ab dem 1. Oktober 2026 € 1,90.

§ 7

Abgabenschuldner

(1) Die Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage Weißbriach angeschlossenen Grundstücke baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.

(2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauwerber, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen. (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).

(3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9 Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, im Mai und im August, sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftenanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr des laufenden Abrechnungsjahres.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der im vorherigen Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§184 Abs. 1 Bundesabgabenverordnung-BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. Oktober 2026** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 18.09.2025, Zahl: :003-30-850/2025, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden
(Wasserbezugsgebührenverordnung 2025), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Müller Christian)

	Unterzeichner	Gemeinde Gitschtal
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-01T09:12:18+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1754695277
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.gitschtal.gv.at/amtssignatur	